



# HERSTELLERGARANTIE

## § 1 Garantiegeber / Anwendungsbereich / räumlicher Umfang

1. Die hier beschriebene Garantie besteht nur für von der Firma Geba-Autoteile GmbH, Wiedstraße 8, 53560 Vettelschoß, Deutschland, ausgegebene neu hergestellte Kraftfahrzeug-Ersatzteile, sofern diese ausdrücklich mit einer Garantie beworben oder veräußert worden sind. Garantiegeber ist die Firma Geba-Autoteile GmbH. Die Garantie besteht weltweit.
2. Von der Garantie bleiben die dem Käufer zustehenden gesetzlichen Rechte, insbesondere das Recht auf Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung, Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendung sowie weitere gesetzliche Rechte aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis unberührt. Die gesetzlichen Rechte des Käufers werden von der Garantie nicht eingeschränkt.
3. Die nachfolgenden Garantiebedingungen gelten nur insoweit, als sie dem jeweiligen nationalen Recht im Hinblick auf Garantiebestimmungen nicht entgegenstehen.

## § 2 Inhalt und Dauer der Garantie

1. Die Geba-Autoteile GmbH gewährt für alle Bauteile der unter Garantie verkauften Ware nach Maßgabe der hier beschriebenen Bedingungen bei der bestimmungsgemäßen Verwendung im PKW-Bereich eine Garantie von 24 Monaten oder bis zu einer Laufleistung von 100.000 Kilometer, je nachdem, was zuerst eintritt. Bei der bestimmungsgemäßen Verwendung im Nutzfahrzeugbereich wird die Garantie für eine Dauer von 24 Monaten oder bis zu einer

Laufleistung von 200.000 Kilometer gewährt, je nachdem, was zuerst eintritt. Die Garantiedauer wird in beiden Fällen gerechnet ab dem Zeitpunkt des Einbaus der Ware beim Erstverwender. Tritt innerhalb der Garantie ein Mangel an der Ware auf, der nicht auf einer der unter § 3 Ziffer 2. bis 4. genannten Ursachen beruht, so wird die betreffende Ware nach eigenem Ermessen der Geba-Autoteile GmbH entweder kostenlos repariert oder kostenlos ersetzt. Die Garantie umfasst zudem eine kostenlose Lieferung der auszutauschenden Ware von der Geba-Autoteile GmbH an den Käufer. Wird die Ware von der Geba-Autoteile GmbH ersetzt, kann auch eine gleichwertige, funktionsgleiche und mangelfreie Ware geliefert werden, die mit der mangelhaften Ware nach Modell, Typ und Charge nicht vollständig übereinstimmen muss.

Wird im Garantiefall die Ware von der Geba-Autoteile GmbH ausgetauscht, beginnt keine neue Garantie zu laufen. Die ursprüngliche Garantie läuft in diesem Fall bis zu ihrem ursprünglichen Ablauf weiter.

2. Von der Garantie nicht umfasst sind sämtliche elektrischen und/oder elektronischen Bauteile sowie solche Komponenten, darüber hinaus die dem Käufer entstehenden Versand- oder Portokosten für die Übersendung der Ware an die Geba-Autoteile GmbH sowie sonstige Spesen. Ebenfalls nicht von der Garantie umfasst sind Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz, auf Ersatz von Folgeschäden oder Schäden, die nicht an der der Garantie unterworfenen Ware selbst entstanden sind. Die Garantie begründet keinen Anspruch auf Minderung des Kaufpreises oder Rücktritt vom Kaufvertrag.



### § 3 Garantiebedingungen

1. Anspruch auf Garantieleistung besteht nur dann, wenn zusammen mit der Ware eine Kopie der Kaufrechnung vorgelegt wird. Aus der Kaufrechnung muss das unter Garantie stehende Bauteil explizit ausgewiesen sein. Ferner sind das Einbaudatum, Angaben zu dem Fahrzeug sowie der Kilometerstand des Fahrzeuges anzugeben und glaubhaft zu machen.
2. Die Garantie berechtigt nicht zur kostenlosen Inspektion oder Wartung der Ware. Sofern ein Mangel auf unsachgemäße Benutzung durch den Käufer oder eines Dritten zurückzuführen ist, besteht kein Anspruch auf Garantieleistungen. Ebenfalls nicht vom Garantieanspruch erfasst sind Mängel an Verschleißteilen, die auf vertragsgemäße Abnutzung zurückzuführen sind. Verschleißteile im Sinne dieser Bestimmung sind insbesondere Dichtringe sowie vergleichbare Teile, die einer einsatzbedingten Abnutzung unterliegen.
3. Nicht von der Garantieleistung erfasst sind darüber hinaus Schäden,
  - die auf unsachgemäßer Benutzung, Lagerung oder dem Fehlgebrauch der Ware für einen anderen als seinen vertragsgemäßen Zweck unter Nichtbeachtung der Bedienungs- und Wartungsanleitungen beruhen,
  - die auf einer Nichtbeachtung der Montageanleitung oder Einbau- und Wartungsvorschriften der Geba-Autoteile GmbH oder des jeweiligen Fahrzeugherstellers beruhen,
  - die im Rahmen oder in Folge der Durchführung von Rennsportaktivitäten oder der Vorbereitung hierzu auftreten,
  - die auf äußere Gewalt und/oder Gewalteinwirkung beruhen,
  - die auf dem Einbau, dem Gebrauch oder der Nutzung der Ware in einer Weise, die den geltenden technischen oder sicherheitstechnischen Anforderungen zuwiderläuft beruhen.

4. Das Garantierecht erlischt, wenn die Ware durch eine nicht autorisierte oder nicht fachmännisch hierzu ausgebildete Person selbst eingebaut, repariert bzw. Bauteile an der Ware vom Käufer oder einem nicht autorisierten Dritten geöffnet werden oder Hinweise der Geba-Autoteile GmbH oder des jeweiligen Fahrzeugherstellers zur Wartung oder zu Austauschintervallen nicht beachtet werden.

Die Garantie besteht ferner nur unter der Bedingung, dass der Kühlkreislauf vor dem Einbau der GEBA-Wasserpumpe gespült worden ist.

5. Sofern die Geba-Autoteile GmbH bei Überprüfung der Ware im Rahmen der Geltendmachung eines Garantieanspruches feststellt, dass der vorliegende Schaden nicht zur Geltendmachung von Garantieansprüchen berechtigt, sind die der Geba-Autoteile GmbH entstandenen Kosten der Überprüfungsleistung vom Käufer zu tragen.

### § 4 Übertragung der Garantie

Bei Veräußerung einer unter die Garantie fallenden Ware können die Garantieansprüche an den Erwerber der Ware übertragen werden. Bei Einhaltung der Garantiebedingungen stehen dem Erwerber der Ware die Garantieansprüche gleichfalls zu.

### § 5 Verjährung der Garantieansprüche

Ansprüche auf Garantieleistungen verjähren innerhalb von sechs Monaten nach Schadenseintritt, spätestens jedoch sechs Monate nach Ablauf der Garantiedauer.